

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 3. August 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 109. Des, mit dem 30. September d. J. eintretenden Präclusiv-Termins für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten, festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{42}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,

= $\frac{1}{84}$ = = = 48 = =

der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen,

der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,

der Kreuzer, von welchen $157\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler gehen,

der Gröschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Dieser Präclusiv-Termin ist, durch höhere Verordnung, auf den 30. September d. J. festgesetzt.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehdrig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Pl. 101. Juli.

Breslau, den 22. Juli 1825.
 Königliche Preussische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 36. Die fiskalischen Criminal-Untersuchungen betreffend.

Diejenigen Untergerichte des Departements, welche mit der Einreichung der im Juni d. J. fällig gewesenenen halbjährigen Tabellen

- a) der von ihnen geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, und
- b) der distribuirten Referate in Civil- Criminal- und fiskalischen Spruchfachen, noch im Rückstande geblieben, werden an die Einsendung derselben binnen 14 Tagen bei 2 Rtlr. Strafe hierdurch erinnert.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß alle Untergerichte ohne Ausnahme zu deren Einreichung im Monat Juni und Dezember jeden Jahres verbunden sind.

Breslau, den 25. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinetts-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Eskadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein dergleichen Liquidations-Verfahren eintrete, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Gränzen der den resp. Compagnieschefs überhaupt noch competirenden conventionmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 1807, aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consenssen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„und diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis zum
 „1sten December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender be-
 „nachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königl. Kasse zu
 „gewähren sind?“

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfall die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin den 15. July 1825.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m .

Abtheilung für die Officier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop.

Jacobi.

N a c h w e i s u n g

der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1807/8 aufgeldseten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere, im Breslauischen Regierungs-Departement.

I. Infanterie-Abtheilungen:

- 1) Regiment v. Gravert (Glag), 2) Regiment v. Santh (Frankenstein, Grenadier Münsterberg), 3) Regiment v. Malschützky (Brieg, Grenadier Münsterberg), 4) dessen 3tes Musketier-Bataillon (Brieg), 5) Regiment v. Alvensleben (Glag), 6) Regiment Fürst v. Hohenlohe und dessen 3tes Musketier-Bataillon (Breslau), 7) Regiment v. Treuenfels und dessen 3tes Musketier-Bataillon (Breslau), 8) Regiment v. Strachwitz (Grenadier Striegau), 9) Füsilir-Bataillon v. Erichsen (Breslau), 10) Füsilir-Bataillon v. Boguslawsky (Neumarkt).

II. Cavallerie = Regimenter :

- 1) Husaren. a) vom Regiment Herzog Eugen v. Württemberg, eine Abtheilung in Namslau, b) Regiment v. Pleß (Bernstadt, Reichthal, Festenberg, Medzibor, Trebnitz, Dels, Wartenberg, Juliusburg,) c) Regiment v. Gutfandt (Wohlau, Trachenberg, Militzsch, Köben, Sulau, Prausnitz, Steinau, Herrnsstadt, Winzig, Suhrau.)
- 2) Cuirassiere. a) Regiment v. Haysing (Dhlau, Strehlen, Löwen), b) Regiment Graf v. Henkel (Vorstädte von Breslau und umliegende Dörfer).
- 3) Dragoner. Vom Regiment v. Prittwich, eine Abtheilung in Raudten.

III. Artillerie. 2tes Artillerie-Regiment (Breslau), Reitende Artillerie-Regiment, zum Theil in Breslau, Festungsartillerie = Garnison = Compagnie zu Schweidnitz, Breslau und Brieg.

IV. Die Mineur = Compagnie zu Schweidnitz.

A. I. X. July 165. Breslau, den 28. July 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmaßlichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reissbesen pro den 1. Januar bis Ende Dezember 1826 für die zum 5ten Armeekorps gehörigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden unter folgenden Bedingungen in Entreprise gegeben werden :

- 1) Das Holz muß gesundes trockenes Klobenholz, nicht zackig oder ästig sein, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Del, Licht &c. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art sein, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat = Gebrauch am Orte zu haben sind.
- 2) Die Lieferung der sämtlichen Materialien erfolgt nach Maaßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Absicht der Kasernen, Wachten u. s. w. auf Requisition der betreffenden Garnison-Verwaltungen oder Magisträte, und in Ansehung der Garnison-Lazareth auf Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Befriedigung zu gewärtigen hat.

In den Festungs-Städten erfolgt die Ablieferung des Holzes in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1sten Januar und die zweite Hälfte vor dem 1sten Juli 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungefähren Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weitere Ansprüche gegen den Staat herleiten.

- 3) Klagen des Militärs über unrichtiges Maas und Gewicht oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison-Repräsentanten und der Garnison-Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständiger und unpartheilicher Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstankauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden §. zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.
- 4) Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preussischen Staats-Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach dießseits erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts, zu erlegen.
- 5) Die verhältnismäßigen Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel, trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt werden alle Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Departements oder auch für einzelne Garnison-Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Offerte auf Brennholz“ zc.

- a) auf den Bedarf für die Garnison-Städte des Liegnitzer Regierungsbezirks bis zum 31. August c. an die Königl. Garnison-Verwaltung in Glogau, und
- b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 5. September c. an die Königl. Garnison-Verwaltung in Schweidnitz gelangen zu lassen.

Am 1. September dieses Jahres Vormittags um 9. Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau und am 6. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Licitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Denjenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der diesseitige Beschluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Jeder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtigt.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827 mit zu verdingen und den Kontrakt abzuschließen.

Posen, den 11. Juli 1815.

Die Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Wettstein.

Bresen.

J. St.

Nachweisung

des ohngeführten Bedarfs an Brenn- Erleuchtungs- und Schreib-Materialien imgleichen an Stroh für die nachbenannten Garnison-Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheizungs-Materialien		Erleuchtungs-Materialien				Schreib-Materialien			Stroh	Be- fa.	
		Stein- kohlen- häufte Berli- ner Schef- fel.	Holz		Lichte à 10 und 14 Stk. pro Pfund.	Del		Docht- Barn. Pfund	Pa- pier. Bh.	Fe- bern. Stk.			Lin- te. Art.
			hartes Klas	weiches tern.		raffi- nirtes Pfu	abgela- geretes Lein- Del nd.						
											Schf.	Std.	

A. Breslauer Regierungs-Departement.

1	Schweidnitz	4700	—	500	2200	250	1500	15	336	972	22	60	2200
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrnstadt	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Witzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlfau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	235	550	1830	20	602	1697	51	60	2483

B. Liegnitzer Regierungs-Departement.

1	Glogau	—	580	870	1690	3300	2700	32	510	1180	40	70	2530
2	Liegnitz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Lüben	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polkwitz	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a. d. D.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	30	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Edwenberg	—	—	30	130	70	380	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Görlitz	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Lauban	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
12	Sprottau	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
	Summa	200	580	760	3125	3890	3760	46	988	2530	90	70	3168

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 2. d. M. pag. 373, wornach unter andern in Podzameze Regierungs-Bezirk Posen ein Haupt-Soll-Amt, auf welches Begleitscheine ausgestellt werden können, errichtet worden, wird auf den Grund einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Posen vom 4. d. M. hiermit nachträglich bekannt gemacht: daß der über Podzameze gehende Baarensführer sich bei dem Controll-Amte Kempen melden, und dort die Begleitscheine visiren lassen muß.

A. II. IX. VIII. Juli 115. Breslau, den 20. Juli 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Gebauer in Dels, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Kammerer Friedrich Richter, und der unbesoldete Rathmann Brand in Winzig, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, desgleichen der Buchbinder Fischer daselbst, als unbesoldeter Rathmann neu bestellt.

Der Tischler Hellmann in Kuras, als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre.

Vermächtnisse.

Der zu Guttentag verstorbene Kaufmann Simon Bär hat folgende Legate ausgesetzt:

für die jüdische Kranken-Anstalt in Breslau	=	=	200 Rthl.
für das jüdische Waisen-Institut	=	=	100 —
für das Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	=	=	20 —
für die Armen des neuen Welt-Bezirks	=	=	10 —